

Rücktritt von angemeldeten Teilleistungen im Schwerpunktbereich

Nach der Studien- und Prüfungsordnung Stand 2016 ist ein Rücktritt von einer angemeldeten Teilprüfung im Sinne des § 52 Abs. 1 StPrO Stand 2016 **nach erfolgter offizieller Zulassung** nicht mehr möglich, § 70 Abs. 1 StPrO Stand 2016. Die Wirkung der Zulassung tritt mit Bekanntgabe der Regelung ein.

Das bedeutet für die verschiedenen Arten der Teilleistungen:

studienabschließende Klausur, § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPrO Stand 2016:

- **Offizielle Zulassung** durch das **Zulassungsschreiben des Prüfungsausschusses** nach Abschluss des Anmeldezeitraumes für das jeweilige Semester. Dieses wird Ihnen an Ihre in sb@home hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet.
- Ein **Rücktritt** ist somit nur bis zum (noch nicht erfolgten) Zugang Ihres Zulassungsschreibens möglich. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, müssen Sie vor dem jeweiligen Meldeschluss zurücktreten.

Studienarbeit, § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPrO Stand 2016:

- **Offizielle Zulassung** durch die **Aushändigung des Themas**, (zumeist also in der Vorbesprechung zu der Studienarbeit)
- Ein **Rücktritt** ist nach der Aushändigung des Themas **nicht mehr möglich**.